



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

Bundesministerium für **Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. RS/LVB-43.00-2020/35091 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 24. August 2020

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. August 2020,  
GZ: 2020-0.446.926

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Vorweg erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in der zur Stellungnahme eingeräumten kurzen Frist – insbesondere angesichts der vorhersehbaren urlaubsbedingten Abwesenheit einzelner Mitarbeiter – eine eingehende und abschließende Begutachtung der vorgesehenen Änderungen nur schwer bzw. zum Teil nicht möglich war.

Aufgefallen ist, dass der vorgesehene Gesetzestext mit der Textgegenüberstellung inhaltlich zum Teil nicht übereinstimmt. Beispielsweise in § 43a Abs. 3 EpG und in § 2b Abs. 3 COVID-19-MaßnahmenG fehlt in der Textgegenüberstellung jeweils „weniger strenge“ bzw. „Dies gilt auch für weniger strenge Teile solcher Verordnungen“. Die Texte sollten dahingehend nochmals kontrolliert werden und eine gleichlautende Textierung wäre vorzunehmen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird im Detail Folgendes angemerkt.

#### **Zu Art. 1 - § 5 Abs. 6 EpG - Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit**

Die Bestimmung sieht vor, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine unter anderem verpflichtet sind, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden

**Dachverband der  
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmanngasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
www.sozialversicherung.at



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Die vorliegende Bestimmung ist unseres Erachtens viel zu unbestimmt. Unklar ist, welche Daten in welcher Form zu erfassen sind, wodurch auch eine immense Gefahr der überschießenden Speicherung von Daten besteht.

Weiters geht aus der Bestimmung nicht hervor, dass für die vorgesehenen Verpflichtungen ein auslösendes Ereignis (bspw. Ausrufung einer Epidemie, Verordnung etc.) vorliegen muss, bzw. welches dies konkret ist. Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass Betriebe etc. auch außerhalb einer Epidemie verpflichtet wären, die Daten zu erheben, aufzubewahren etc. und die Maßnahmen zu setzen (für den Fall, dass eine Epidemie ausbricht). Eine derartige Regelung wäre überschießend.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Bestimmung konkreter gefasst werden. Insbesondere wären die Art der Daten und die Form ihrer Erfassung/Verarbeitung näher zu definieren. Zudem sollte die Verpflichtung an eine entsprechende Verordnung gemäß § 43a gekoppelt werden, mit der die Maßnahmen im Anlassfall angeordnet werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen – vor allem jene, mit hoher Kundenfrequenz – sehr hoch ist (Erhebung und Dokumentation der Daten; Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber den betroffenen Personen) und das Zuwiderhandeln gemäß § 40 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,- bedroht ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Betriebe“ sämtliche Unternehmen ungeachtet der Branche umfasst. In Branchen, in denen viele Kunden gleichzeitig kommen und gehen (bspw. im Einzelhandel) wird das Führen der genannten Aufzeichnungen de facto nicht oder nur mit erheblichem Aufwand durchführbar sein. Eine entsprechende Einschränkung wäre erforderlich.

In der vorgesehenen Form ist die Bestimmung abzulehnen.

### **Zu Art. 1 – § 43a EpG Verordnungskompetenz**

Die in Abs. 1 EpG getroffenen Festlegungen sind eine Klarstellung zu verfassungsrechtlich bereits normierten Verordnungskompetenzen (Bundessache gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG, die in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG vollzogen wird; Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden, werden funktional als Bundesbehörde tätig mit Verordnungskompetenz nach Art. 18 Abs. 2 B-VG).



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

Der angeführte Zusatz in Abs. 1 „*In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der epidemiologischen Situation regional differenziert werden.*“ ist unseres Erachtens dahingehend auszulegen, dass nicht nur Bundesminister, Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden inhaltlich unterschiedliche Verordnungen erlassen können, sondern darüber hinaus innerhalb ihres Wirkungsbereiches unterschiedliche Regelungen treffen können. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Bezirksverwaltungsbehörde A erlässt Verordnung bei Anzahl von n-Erkrankten, Bezirksverwaltungsbehörde B erlässt Verordnung bei Anzahl von (n+/-1)-Erkrankten.

Es wäre aus unserer Sicht eine inhaltliche Determinierung bzw. Konkretisierung erforderlich, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen sowie insbesondere auch in Hinblick auf Gleichheitsgrundsatz und Sachlichkeitsgebot.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Kriterien der „Strenge“ zwecks Reaktionsmöglichkeit auf regionale Situationen, sind ebenso unklar. Es wäre zu konkretisieren, was unter einer „*strengerer*“ und „*weniger strengen*“ Verordnung bzw. Regelung zu verstehen ist.

Die Anmerkungen gelten sinngemäß für die vorgesehene Bestimmung in Art. 3 - § 2b COVID-19-Maßnahmengesetzes (siehe unten).

#### **Zu Art. 3 - § 2 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – öffentlicher Ort**

Der Begriff „öffentlicher Ort“ ist nicht definiert. Der Begriff wird in unterschiedlichen Gesetzen verwendet (bspw. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. NichtraucherenschutzG, Anti-GesichtsverhüllungsG, SicherheitspolizeiG). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Begriff „öffentlicher Ort“ näher definiert werden (vgl. bspw. § 27 Abs. 2 SPG).

#### **Zu Art. 3 - § 2b COVID-19-Maßnahmengesetz - Verordnungskompetenz**

Auf die Ausführungen oben zu Art. 1 - § 43a EpG wird verwiesen. Die Anmerkungen gelten sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Dachverband:  
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc  
*elektronisch gefertigt*

**Dachverband der  
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmangasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

